



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Seite 1 von 4

13.02.2020

Aktenzeichen
9510 - IV. 29
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Telefon:

Bericht über den Besuch der Länderkommission in der Jugendarrestanstalt Remscheid

Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2019 (237-NW/1/19)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2019 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die in den Berichten angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

C.I.1 Kameraüberwachung auch des Toilettenbereichs

Wie mir der Leiter der Jugendarrestanstalt Remscheid berichtet hat, ist im Falle einer Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik im besonders gesicherten Arrestraum – entsprechend der Empfehlung der Länderkommission – die Überwachung des Monitors durch eine Person desselben Geschlechts sichergestellt.

Soweit die Länderkommission zudem empfohlen hat, den Toilettenbereich grundsätzlich nicht oder allenfalls verpixelt zu überwachen, gebe ich Folgendes zu bedenken: Im Bereich des Jugendarrestes ist eine Beobachtung von Arrestanten mittels Videotechnik von vornherein nur in besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände zulässig (§ 22 Absatz 3 JAVollzG NRW in Verbindung mit § 24 Absatz 7 Satz 1 JVollzDSG NRW). Von dieser besonderen Sicherungsmaßnahme

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



wird nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. In diesen Ausnahmefällen ist jedoch die Überwachung des gesamten Raumes inklusive Toilettenbereich typischerweise notwendig, um Leben und Gesundheit der Arrestanten effektiv zu schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können. Auch eine intensive körperliche Durchsuchung des Gefangenen kann nicht immer vollständig verhindern, dass es Gefangenen gelingt, Gegenstände (vor allem Teile von Rasierklingen) einzuschmuggeln. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Arrestraums ohne gefährdende Gegenstände würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen. So ist auch die Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen in ihrem am 16. Juli 2019 vorgelegten Bericht (Landtagsdrucksache 17/2291) für den Fall einer kurzfristigen Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zur Suizidprävention einer unverpixelten Überwachung des Sanitärbereichs letztlich nicht entgegengetreten.

C.1.2 Ununterbrochene Kameraüberwachung

Der Anregung der Länderkommission folgend werden die Arrestanten, wie mir der Leiter der Jugendarrestanstalt Remscheid berichtet hat, seit dem Besuch der Länderkommission im Oktober 2019 explizit auf die ständige Kameraüberwachung im besonders gesicherten Arrestraum aufmerksam gemacht bzw. hierüber belehrt. Im Übrigen ist in § 24 Absatz 5 JVollzDSG NRW gesetzlich vorgesehen, dass die Überwachung mittels Videotechnik durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen ist. Ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist, dass die Gründe für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (also auch der Beobachtung der Jugendlichen mittels Videotechnik) zu dokumentieren sind. Schließlich ist zu beachten, dass nach § 22 Absatz 3 Satz 1 JAVollzG NRW (in Verbindung mit § 24 Absatz 7 Satz 1 JVollzDSG NRW) eine Beobachtung der Arrestanten mittels Videotechnik nur in besonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände und selbst dort nur dann zulässig ist, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die Gesundheit der Arrestanten oder Dritter erforderlich ist. Die Aufenthaltsdauer im be-



sonders gesicherten Arresträumen ohne gefährdende Gegenstände beträgt maximal 24 Stunden, beschränkt sich in der Praxis nach dem Bericht des Leiters der Jugendarrestanstalt Remscheid jedoch häufig auf wenige Stunden. Dabei befänden sich die Arrestanten grundsätzlich in einer Ausnahmesituation, die eine sodann gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit bedinge. Dies mache die Kameraüberwachung in der Regel notwendig. Vor diesem Hintergrund verstehe ich die Praxis der Jugendarrestanstalt Remscheid nicht dahingehend, dass pauschal stets bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum eine Überwachung mittels Videotechnik vorgenommen wird, sondern eine Anordnung erst auf der Grundlage einer *einzelfallbezogenen* Prüfung erfolgt. Diesen Aspekt werde ich gleichwohl gegenüber dem Leiter der Jugendarrestanstalt Remscheid vorsorglich noch einmal aufgreifen.

C.II Aufenthalt im Freien

Der Länderkommission ist zuzustimmen, dass der Gesetzgeber dem Recht der Jugendlichen auf einen zeitlich begrenzten Aufenthalt im Freien besondere Bedeutung beigemessen und die Vorschrift des § 14 Absatz 4 JAVollzG NRW als „Muss-Vorschrift“ und nicht als sog. „Soll-Vorschrift“ ausformuliert hat. Ein zeitweiliger Aufenthalt an frischer Luft ist – wie auch in der Begründung zum JAVollzG NRW ausgeführt worden ist (vgl. LT-Drs. 16/746, Seite 35) – von besonderer gesundheitlicher Bedeutung für den noch nicht voll ausgereiften Organismus Jugendlicher.

Zwar haben die Arrestanten in der Jugendarrestanstalt Remscheid zusätzlich zu ihrer täglichen 90-minütigen Freistunde mehrfach in der Woche Gelegenheit, zusätzlich Sport im Freien zu machen. Auch hat mir der Leiter der Jugendarrestanstalt Remscheid berichtet, einer Verlängerung der Freistunde stünden die danach stattfindenden erzieherischen Einzel- oder Gruppenangebote entgegen. Dennoch soll die Empfehlung der Länderkommission aufgegriffen und durch mich in meiner Funktion als Aufsichtsbehörde zukünftig sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.



D.I Durchsuchung mit Entkleidung

In der Jugendarrestanstalt Remscheid wird im Anschluss an den Besuch der Länderkommission eine wie von der Länderkommission empfohlene Vorgehensweise der Durchsuchung in zwei Phasen derzeit evaluiert.

D.II Funktionsprüfung der Rufanlage

Der Anregung der Länderkommission zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit der sich in den besonders gesicherten Arresträumen befindlichen Notrufknöpfe wird ebenfalls gefolgt. Der Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Remscheid hat mir hierzu berichtet, die Anregung der Länderkommission bereits aufgegriffen und umgesetzt zu haben. Die Funktionsfähigkeit der Rufanlage werde nunmehr vorsorglich bei jeder Belegung des besonderen Arrestraumes überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag